



Merkblatt Kranken- und Unfallversicherung für Studierende an der BFH

1 Allgemeine Informationen zur Krankenversicherung

Die Studierenden sind selbst für den Abschluss einer Krankenversicherung verantwortlich. Die Krankenversicherung in der Schweiz besteht aus der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG und allfälligen freiwilligen Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz VVG wie beispielsweise freie Spitalwahl und private oder halbprivate Abteilung bei einem Spitalaufenthalt.

2 Allgemeine Informationen zur Unfallversicherung

Die Studierenden sind selbst für die Absicherung des Unfallrisikos verantwortlich. Das Unfallrisiko muss bei der bestehenden Krankenversicherung ausdrücklich miteingeschlossen werden. Ausnahme: Wer mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem einzelnen Arbeitgeber angestellt ist, wird von diesem gemäss Unfallversicherungsgesetz UVG automatisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Krankenversicherung kann in diesem Fall ohne Unfalldeckung abgeschlossen werden.

3 Kollektiv-Unfallversicherung der BFH: Zusatzversicherung

3.1 Leistungen

- Heilungskosten: In Ergänzung zur privaten Kranken- und Unfallversicherung werden nicht gedeckte Kosten gemäss den besonderen Bedingungen und AVB übernommen
- Todesfall: bis zu CHF 50 000
- Invalidität: bis zu CHF 150 000 / Progression 225 %

3.2 Deckungsumfang

Versichert sind Unfälle, die der Versicherte erleidet

- beim wissenschaftlichen und praktischen Unterricht sowie bei technischen Versuchen im Rahmen des Lehrprogramms sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Schulareals.
- beim Sportunterricht im Rahmen des Lehrprogramms, mit Einschluss der Unfälle beim Skifahren.
- bei der Teilnahme an vom Versicherungsnehmer organisierten Ferienlagern. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Skilager.
- bei den von der Schule organisierten Veranstaltungen (wie Schulreisen und Exkursionen im In- und Ausland, Besuche von Ausstellungen, Museen, Fabriken usw.), unter Einschluss der Unfälle bei der Benützung von Autos, Motorrädern und Motorfahrrädern (als Lenker oder Benützer).
- auf dem direkten Schulweg und auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Anlässen der Schule, unter Einschluss der Unfälle bei der Benützung von Autos, Motorrädern und Motorfahrrädern (als Lenker oder Benützer).

4 Kontakt und weitere Informationen

Bei Fragen und Unklarheiten hilft die Studierendenadministration der BFH gerne weiter:
T +41 31 848 43 80 / studadmin@bfh.ch

Weitere Informationen zu Versicherungen: <https://www.bfh.ch/de/studium/international-studieren/studierende-ausland#Leben-in-der-Schweiz>